

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1728

Beschwerdeentscheid

Lukas Paul Spichiger, Talackerstrasse 15, 4562 Biberist, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

1. Ausgangslage

Am 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) abgestimmt.

Gemäss Sendungsverfolgung hat Herr Lukas Paul Spichiger, Talackerstrasse 15, 4562 Biberist (nachfolgend Beschwerdeführer) am 6. Oktober 2025 eine Eingabe unter der Bezeichnung «Abstimmungsbeschwerde» eingereicht. Diese ging am 13. Oktober 2025 bei der Staatskanzlei ein.

In seiner Eingabe beantragt der Beschwerdeführer festzustellen, dass sich die Swisscom als bundesnaher Betrieb nicht politisch neutral verhalten habe. Die Geldspende von 30'000 Franken hätte seiner Ansicht nach nicht erfolgen dürfen. Zudem sei die Abstimmung bewusst im eigenen Interesse positiv beeinflusst und missbraucht worden. Aus den genannten Gründen sei eine zweite Abstimmung zur E-ID durchzuführen. Die Eingabe ist als Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR¹⁾) zu qualifizieren.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR³⁾) beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾). Einerseits besteht somit eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Die Publikation der Abstimmungsergebnisse erfolgte im Amtsblatt vom 3. Oktober 2025.

In der Beschwerde wird die Geldspende der Swisscom in Höhe von 30'000 Franken an die Ja-Kampagne beanstandet. Diese Zuwendung wurde in dem der Beschwerde beigefügten Blick-

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

Artikel vom 29. September 2025 thematisiert und ist spätestens dadurch öffentlich bekannt geworden. Damit die relative Verwirkungsfrist von drei Tagen, welche ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen beginnt, gewahrt gewesen wäre, hätte die Beschwerde spätestens drei Tage nach der Publikation des Artikels vom 29. September 2025 eingereicht werden müssen. Diese Frist wurde mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 nicht eingehalten, womit die Beschwerde verspätet erfolgt und auf diese nicht einzutreten ist.

Selbst wenn die Eingabe rechtzeitig erfolgt wäre, macht der Beschwerdeführer keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend, die den Kanton Solothurn betreffen. Die vom Beschwerdeführer gerügte Unregelmässigkeit der Spende der Swisscom an die Ja-Kampagne geht über die Zuständigkeit und die Kompetenz des Solothurner Regierungsrats hinaus. Auf die Beschwerde wäre daher auch insoweit nicht einzutreten.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR¹⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR²⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR³⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

3. Beschluss

3.1 Auf die Beschwerde vom 6. Oktober 2025 (eingegangen am 13. Oktober 2025) wird nicht eingetreten.

3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Staatskanzlei (rol, ett/jol)

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern

Lukas Paul Spichiger, Talackerstrasse 15, 4562 Biberist (Eingeschrieben (R))